

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 20.01.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 13. | Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
Erweiterung der Windfarm Gevensleben | 32 |
| 14. | Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm vom 17.12.2007 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahme (Straßenausbaubeitragssatzung) | 33 |

13.

**Bekanntmachung der
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
UVPG Erweiterung der Windfarm Gevensleben**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Landwind Projekt GmbH und Co. KG plant in der Gemarkung Gevensleben, Flur 2, Flurstück 26 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung. Mit der geplanten Windenergieanlage soll die bestehende Windfarm bei Gevensleben erweitert werden. Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorrangstandortes für Windenergieanlagen „WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung“ der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Regionalverbandes Großraum Braunschweig.

Zudem sind durch den Antragsteller die Errichtung und der Betrieb von 8 weiteren neuen Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Erweiterung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die Bewertung des Vorhabens anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Gutachten zu Schattenwurf und Schall sowie des Screeningpapiers zur UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

14.

**Bekanntmachung der
2. Nachtragssatzung**

zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm vom 17.12.2007 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahme (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) und des § 6 und § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2020, S. 309), hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zum 22.12.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.2007 beschlossen:

Artikel I

1. An § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27.03.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 dieses Absatzes auf den nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendung reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach NGVFG gilt für alle beitragspflichtigen Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung ergeht.“

2. § 12 erhält folgenden Abs. 2

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen. Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 3 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechts sowie bei Zahlungsverzug einer Jahresleistung von mehr als 14 Tagen ist der Beitrag bzw. die Vorausleistung sofort in voller Höhe des Restbetrages fällig.“

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Königslutter am Elm, den 11.01.2021
Der Bürgermeister

gez. Hoppe (LS)

(Hoppe)

ABl.-Nr. 4 vom 20.01.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck